

Aktion „Irren ist amtlich – Beratung kann helfen!“

„Mobile Beratung vor den Berliner Jobcentern“

Zwischenbilanz der Jobcenter-Tour 2016

Zum zehnten Mal seit 2007 ist das Berliner Arbeitslosenzentrum mit dem Beratungsbus der Wohlfahrtsverbände auf Jobcenter-Tour. Die mobile Beratung startete Anfang April. Der Bus steht noch bis Ende Oktober täglich, außer mittwochs, von 8 bis 13 Uhr vor einem der zwölf Jobcenter der Hauptstadt. Unser Busteam beantwortet kostenlos Fragen zum Arbeitslosengeld II, prüft Bescheide und gibt Auskunft zu Rechtsmitteln. Termine und weitere Informationen finden Interessierte unter: www.beratung-kann-helfen.de.

Die Aktion wird von vielen Kollegen/-innen anderer Beratungsstellen, mehreren Anwälten/-innen, den Wohlfahrtsverbänden, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Landesarmutskonferenz unterstützt. Das Land Berlin finanziert aus Mitteln des Programms BerlinArbeit erstmals in diesem Jahr das Angebot. Dadurch konnte die Beratung ausgeweitet werden. In den letzten Jahren waren wir jeweils sechs Wochen auf Tour, in diesem Jahr kommen wir auf 26 Beratungswochen.

Umfang und Schwerpunkte der Beratung

Der Bus wird auch in diesem Jahr gut frequentiert. Insgesamt zählten wir seit dem Start der Aktion mehr als 2.200 Beratungen. Das entspricht 36 Beratungen pro Tag.

Die mit Abstand meisten Fragen berühren das SGB II und SGB III. Daneben werden aber auch Fragen zu rentenrechtlichen Aspekten, zur Ausbildungsförderung, zum Wohngeld, zu Schulden und zunehmend auch zu arbeitsrechtlichen Vorschriften gestellt.

Vier Beratungsschwerpunkte kristallisieren sich in diesem Jahr heraus: 1. Kosten der Unterkunft, 2. Einkommensanrechnung, 3. Eingliederungsleistungen und 4. Fragen zum Verfahren. In diesen vier Bereichen lagen fast 80 Prozent der Anfragen. Im Einzelnen:

► Kosten der Unterkunft (rund 24 Prozent der Beratungen)

Vor allen Jobcentern berichteten Ratsuchende, dass die Jobcenter ihre tatsächlichen Wohnkosten nicht vollständig übernehmen, weil die Ausgaben für Miete und Heizung die Richt- und Grenzwerte nach den Berliner Ausführungsvorschriften (AV) Wohnen überschreiten. Oft hörten wir, dass die Differenz aus dem Regelsatz bezahlt wird.

Hartz-IV-Beziehende haben nur geringe Chancen, in Berlin eine Wohnung zu den Vorgaben der AV Wohnen zu finden. Wer dann doch ein angemessenes Angebot und einen wohlwollenden Vermieter findet, ist trotzdem noch nicht am Ziel. Die Vermieter verlangen nämlich in der Regel eine Kostenübernahmebescheinigung vom Jobcenter. Wie uns mehrfach berichtet wurde, dauert die Zustimmung der Behörde in vielen Jobcentern immer noch so lange, dass die Wohnung häufig bereits weg ist, wenn die Bescheinigung endlich ausgehändigt wird.

Eine kürzlich vom Stadtforschungsinstitut TOPOS durchgeführte Untersuchung zeigt die Brisanz des Problems. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass mehr als 120.000 Bedarfsgemeinschaften, das sind knapp 42 Prozent aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften in Berlin, mit ihren Mieten über den amtlichen

Mietgrenzen liegen. Im Juni letzten Jahres waren es noch 65.000. Mindestens 40.000 Haushalte bekommen laut TOPOS weniger Leistungen für Miete und Heizung von den Jobcentern, als sie selber zahlen müssen.

► **Einkommensanrechnung** (rund 16 Prozent der Beratungen)

Wir stoßen immer wieder auf Bescheide, in denen Einkommen falsch, meist zu Lasten der Leistungsberechtigten, auf die SGB-II-Leistung angerechnet wird.

- In Treptow-Köpenick wurde beispielsweise Pflegegeld aus der Pflegeversicherung als Erwerbseinkommen angerechnet, obwohl es nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.
- Besonders skurril war ein Fall aus Neukölln. Das Jobcenter überwies die Vorauszahlungen für die Stromkosten auf Wunsch des Leistungsberechtigten aus seinen Leistungen für den Regelbedarf direkt an Vattenfall. Ein Guthaben, das entstanden war, weil der Leistungsberechtigte im Abrechnungszeitraum weniger Strom verbraucht als vorausbezahlt hatte, wurde ihm nicht ausgezahlt, sondern als Einkommen angerechnet!

► **Eingliederungsleistungen** (rund 12 Prozent der Beratungen)

Hartz-IV-Beziehende haben mit Ausnahme der Unter-25-Jährigen keinen gesetzlichen Anspruch auf Integrationsleistungen. Ob und welche Leistungen bewilligt werden, liegt allein im Ermessen der Arbeitsvermittlung.

- Ein Beispiel aus Lichtenberg zeigt, wie manche der Ermessensentscheidungen bei Leistungsberechtigten zu Frustration und Resignation führen: Eine junge Frau, 17 Jahre alt, erhielt ein Ausbildungsangebot zur Malerin und Lackiererin in Nordrhein-Westfalen. Der Ausbildungsbetrieb wünschte ein vorheriges Praktikum beim Ausbilder. Dem Umzug hatte das Jobcenter in der Eingliederungsvereinbarung zunächst zugestimmt. Wenig später lehnte die Vermittlerin das Ansinnen ab und verwies stattdessen auf eine außerbetriebliche Maßnahme in Berlin. Die Ausbildungsplatzsuchende könne die Ausbildung ja im nächsten Jahr in Berlin machen. Wir haben der jungen Frau empfohlen, das Gespräch mit der Teamleitung zu suchen.
- Häufig erleben Arbeitsuchende die Unterstützung der Jobcenter nicht als „Fördern“, sondern als „Drangsalieren“. So ein alleinerziehender Vater, der einen Bandscheibenvorfall erlitten hatte. Nach einer Stellungnahme des ärztlichen Dienstes der Arbeitsagentur sollte der Mann nur maximal mittelschwere Tätigkeiten ausüben. Die Arbeitsvermittlerin unterbreitete trotzdem Vermittlungsvorschläge in körperlich schwere Lagerarbeiten. Sollte der Mann sich nicht bewerben, werde er sanktioniert, stellte die Vermittlerin klar.

► **Verfahrensfragen** (27 Prozent der Beratungen und damit häufigster Beratungsgegenstand)

Nach dem Sozialgesetzbuch haben die Bürger Anspruch auf Beratung über ihre Rechte und Pflichten seitens der Behörde, die die Leistungen zu gewähren hat. Unser Beratungsteam musste gleichwohl wiederholt feststellen, dass Ratsuchende im Jobcenter nicht ausreichend über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt wurden.

- Besonders auffällig war dies beim Thema Darlehensgewährung und Rückzahlung von Darlehen. Hier handeln die Jobcenter zunehmend restriktiv. Immer wieder hörten wir, dass Anträge auf Vorschüsse von Neuantragstellern trotz nachgewiesener Mittellosigkeit nicht gewährt wurden. In einem Fall in Charlottenburg-Wilmersdorf lag sogar bereits ein Bewilligungsbescheid vor. Trotzdem erhielt die Leistungsberechtigte keinen Vorschuss, sondern wurde auf die Suppenküche (sic!) verwiesen.
- Auch in diesem Jahr erfuhr manche Schwangere erst am Bus, dass sie einen Anspruch auf Erstaussstattung für Umstandskleidung hat. Im Jobcenter wurden sie darauf nicht hingewiesen.
- Besonders berührt hat uns der Fall eines türkischsprachigen Mannes, der nach zehn Jahren durchgehender Erwerbstätigkeit arbeitslos wurde. Der Mann beantragte beim Jobcenter Arbeitslosengeld II. Am Tag, als er den Antrag im Jobcenter Treptow-Köpenick stellte, wurde er laut seinen Aussagen nicht darüber informiert, dass er angesichts seiner Beschäftigungszeiten voraussichtlich Anspruch auf Arbeitslosengeld haben wird. Ebenso wenig wurde ihm mitgeteilt, dass diese Leistung nicht beim Jobcenter, sondern bei der Arbeitsagentur zu beantragen ist. Erst zwei Monate später forderte ihn das Jobcenter auf, sich bei der Arbeitsagentur zu melden. Dort erlebte er eine böse Überraschung: Da er erst jetzt bei der Arbeitsagentur vorsprach, hatte er sich nicht rechtzeitig persönlich arbeitsuchend gemeldet. Die Folge: Die Arbeitsagentur verhängte eine Sperrzeit mit der Begründung, dass der Arbeitslose seine Mitteilungspflicht verletzt habe.

Während die Berliner Jobcenter eher sparsam mit ihren Auskunfts- und Beratungspflichten umgehen, erwarten sie von den Leistungsberechtigten ein hohes Maß an Mitwirkung. Mitunter schießen sie dabei über das Ziel hinaus.

Hier nur zwei von mehreren uns bekannt gewordenen Fällen:

- In Spandau erhielt eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern die Aufforderung, die Höhe der Einkommen und die Unterhaltszahlungen der Väter nachzuweisen. Einer der beiden Väter lebt in Ghana, die Frau kommt an ihn nicht heran. Das Jobcenter stellte die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung dennoch zunächst ein, anstatt die Unterhaltsansprüche selbst durchzusetzen (§ 33 SGB II).
- In Steglitz-Zehlendorf forderte das Jobcenter eine Antragstellerin auf, eine Erklärung zum wechselseitigen Unterhaltsverzicht beizubringen, die sie mit ihrem Mann vor der Scheidung vereinbart hatte. Die Frau hatte die Erklärung aus dem Jahr 1990 schon einmal für einen früheren Leistungsbezug eingereicht. Nachdem sie die Erklärung erneut vorgelegt hatte, sollte sie trotzdem das Formular UH 1 zur Feststellung von Trennungsunterhalt oder nachehelichem Unterhalt ausfüllen, obwohl aus der Erklärung zweifelsfrei hervorging, dass Unterhaltsansprüche ausgeschlossen sind. Das Jobcenter behielt die Erklärung ein. Am nachfolgenden Öffnungstag erfuhr die Frau, dass sie die Erklärung nicht zurückbekommen könne, da eine Mitarbeiterin das Schriftstück „zur Telearbeit“ mit nach Hause genommen habe. Zusätzliche Anmerkung: Für die Erhebung von Daten über den Ex-Mann - die Scheidung datiert von 1996 - besteht keine Rechtsgrundlage, und ob die Mitnahme solcher Akten ins „Home-Office“ mit dem Datenschutz vereinbar ist, dürfte mehr als fraglich sein.

Fazit

Für einen erheblichen Teil der Ratsuchenden ist die Beratung am Beratungsbus auch in diesem Jahr der erste Kontakt zu einer Sozialberatungsstelle überhaupt. Viele, die vor dem Jobcenter auf den Beratungsbus treffen, zeigen sich erstaunt und erfreut über das Angebot. Unsere niedrigschwellige Beratung hilft vor allem den Menschen, die ihre Wünsche und Fragen im Jobcenter selbst nicht oder nur schwer artikulieren können.

16. August 2016, Frank Steger (Koordinator der Aktion)

Weitere Informationen: www.beratung-kann-helfen.de